S 5 KR 143/22 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Schleswig-Holstein
Sozialgericht	Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	5.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Beitragsbemessungsgrenze, Einkommensteuerbescheid, fiktive Bemessung, Höchstbeitrag, Verlangen, Vorlage, Warnfunktion
Leitsätze	Ein Verlangen der Krankenkasse nach § 240 Abs. 4a Satz 4 SGB V, die tatsächlichen Einnahmen nachzuweisen, setzt voraus, dass diese den Nachweis mit Hinweis auf die Dreijahresfrist ernsthaft fordert. Einer Rechtsfolgenbelehrung bedarf es nicht.
Normenkette	SGB V § 240 Abs. 4a Satz 4

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 KR 143/22 ER
Datum	08.07.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 KR 76/22 B ER
Datum	04.04.2023

3. Instanz

Datum	-

Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluss des Sozialgerichts LÃ¼beck vom 8. Juli 2022 aufgehoben. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung wird abgelehnt.

Â

Die Beteiligten haben einander auÃergerichtliche Kosten fÃ¼r beide RechtszÃ¼ge nicht zu erstatten.

Â

GrÃ¼nde:

I.

Die Beteiligten streiten im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes Ã¼ber BeitrÃ¤ge in der freiwilligen Versicherung.

Der Antragsteller war seit 2011 Mitglied bei der Antragsgegnerin. Im Jahr 2018 war er als hauptberuflich SelbstÃ¤ndiger freiwillig versichert. Die Antragsgegnerin berechnete die BeitrÃ¤ge mit Bescheid vom 22. Dezember 2017 zunÃ¤chst vorlÃ¤ufig in HÃ¶he von monatlich 398,52 EUR (inkl. Zusatzbeitrag und Pflegeversicherung). Durch weitere Bescheide im Jahr 2018 wurde die Beitragsforderung deutlich abgesenkt, insbesondere fÃ¼r den Zeitraum April bis Dezember 2018 auf monatlich 177,12 EUR (Bescheid vom 7. Dezember 2018). Unter dem fettgedruckten Hinweis â□□Wichtig:â□□ wies die Antragsgegnerin den Antragsteller auch in diesem Bescheid auf die VorlÃ¤ufigkeit der Festsetzung sowie die rÃ¼ckwirkend endgÃ¼ltige Festsetzung nach Eingang des Einkommensteuerbescheids hin und bat den Antragsteller darum, ihr den Einkommensteuerbescheid zuzusenden, sobald dieser ihm vorliege.

Mit Schreiben vom 11. November 2021 und 13. Dezember 2021 forderte die Antragsgegnerin den Antragsteller dazu auf, seinen Einkommensteuerbescheid fÃ¼r das Jahr 2018 zwecks endgÃ¼ltiger Berechnung einzureichen. Das Aufforderungsschreiben vom 13. Dezember 2021 enthielt folgenden Hinweis:

â□□Bitte schicken Sie uns eine Kopie aller Seiten Ihres Einkommensteuer-Bescheids fÃ¼r 2018. Wir brauchen Ihre vollstÃ¤ndigen Unterlagen bis zum 31. Dezember 2021. Ansonsten mÃ¼ssen wir Ihre monatlichen BeitrÃ¤ge anhand der geltenden Beitrags-Bemessungsgrenze 2018 in HÃ¶he von 4.425 EUR endgÃ¼ltig festsetzen. Ist Ihr Einkommen tatsÃ¤chlich geringer, kÃ¶nnen wir das nicht rÃ¼ckwirkend berÃ¼cksichtigen.â□□

Der Aufforderung kam der Antragsteller bis zum Jahresende 2021 nicht nach.

Mit Bescheid vom 29. Januar 2022 setzte die Antragsgegnerin den Beitrag in HÃ¶he von insgesamt monatlich 772,17 EUR fest und verlangte die Nachzahlung von insgesamt 7.698,21 EUR. Weil der Antragsteller den Einkommensteuerbescheid fÃ¼r das Jahr 2018 nicht eingereicht habe, sei sie gesetzlich verpflichtet, die BeitrÃ¤ge auf Basis der geltenden Beitragsbemessungsgrenze zu berechnen und endgÃ¼ltig festzusetzen.

Erstmals mit E-Mail vom 2. Februar 2022 reichte der Antragsteller den Einkommensteuerbescheid fÃ¼r 2018 vom 23. September 2020 ein, der fÃ¼r den Antragsteller einen Gesamtbetrag der EinkÃ¼nfte in HÃ¶he von 1.742,00 EUR der Besteuerung zugrunde gelegt hatte.

Mit E-Mail vom 21. Februar 2022 legte der Antragsteller gegen den Bescheid vom 29. Januar 2022 Widerspruch ein. Zur BegrÃ¼ndung machte er geltend, dass die Beitragsberechnung nicht der RealitÃ¤t entspreche. Mehrfach habe er telefonisch mitgeteilt, dass sein Jahresgewinn deutlich unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze liege.

Am 9. Juni 2022 hat der Antragsteller beim Sozialgericht LÃ¼beck um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht, um von VollstreckungsmaÃnahmen der Antragsgegnerin verschont zu bleiben. Zur BegrÃ¼ndung hat er geltend gemacht, dass die Rechtslage nicht eindeutig geklÃ¤rt und es ihm angesichts seiner persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse unzumutbar sei, eine Geldsumme in dieser HÃ¶he als Einmalzahlung zu leisten. Zu Ratenzahlungen sei er bereit.

Die Antragsgegnerin ist dem Antrag entgegengetreten. Sie hat ihr bisheriges Vorbringen vertieft.

Mit Beschluss vom 8. Juli 2022 hat das Sozialgericht die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 29. Januar 2022 angeordnet. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, dass ernstliche Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit des angegriffenen Bescheids bestÃ¤nden und der Widerspruch daher voraussichtlich Erfolg habe. Die Antragsgegnerin sei der ihr in Â§ 240 Abs. 4a Satz 4 Sozialgesetzbuch FÃ¼nftes Buch (SGB V) gestellten Aufgabe, den Antragsteller auf die drohende Rechtsfolge der Festsetzung von HÃ¶chstbeitrÃ¤gen deutlich hinzuweisen, nicht ausreichend nachgekommen. Das in der Vorschrift bezeichnete Verlangen der Krankenkasse, das eine Warnfunktion habe, mÃ¼sse sehr deutlich ausfallen. HierfÃ¼r sei mindestens erforderlich, dass die bei Nichteinreichung des Steuerbescheids bis zum Jahresende zwingend und nicht mehr rÃ¼ckgÃ¤ngig zu machende Rechtsfolge der ansonsten drohenden Festsetzung von HÃ¶chstbeitrÃ¤gen fÃ¼r das betreffende Kalenderjahr klar benannt werde. Noch besser sei es, wenn die Auswirkung dieser Rechtsfolge durch eine auf den Einzelfall bezogene Bezifferung der beabsichtigten Beitragsfestsetzung verdeutlicht werde. Bereits die Mindestvoraussetzungen wÃ¼rden durch das Schreiben der Antragsgegnerin vom 13. Dezember 2021 allerdings nicht gewahrt, weil die Antragsgegnerin lediglich auf die Festsetzung der BeitrÃ¤ge auf Grundlage der Beitragsbemessungsgrenze hingewiesen habe, Ã¼ber die ein allgemein verbreitetes Wissen nicht vorausgesetzt werden kÃ¶nne. Weil der Hinweis im Ergebnis nicht deutlich genug ausgefallen sei, kÃ¶nne auch dahinstehen, ob die Antragsgegnerin ihr Verlangen rechtzeitig genug geÃ¤uÃert habe.

Gegen den ihr am 11. Juli 2022 zugestellten Beschluss hat die Antragsgegnerin am 3. August 2022 Beschwerde beim Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht erhoben.

Zur BegrÃ¼ndung macht sie geltend, dass sie mit ihren Aufforderungsschreiben vom 11. November und 13. Dezember 2021 ihrer gesetzlichen Verpflichtung vollumfÃ¤nglich nachgekommen sei, indem sie den Antragsteller jeweils zur Vorlage des Einkommensteuerbescheids fÃ¼r 2018 aufgefordert habe. Dem sei der Antragsteller nicht nachgekommen. Mit dem Schreiben vom 13. Dezember 2021

habe sie Ã¼berdies hinreichend deutlich auch auf die Rechtsfolgen hingewiesen und sei damit der Warnfunktion des Vorlageverlangens gerecht geworden. Sie habe die zugrunde zu legende Beitragsbemessungsgrenze beziffert. Eines zusÃ¤tzlichen Hinweises darauf, dass es sich um HÃ¶chstbetrÃ¤ge handele, bedÃ¼rfe es darÃ¼ber hinaus nicht.

Sie beantragt,

den Beschluss des Sozialgerichts LÃ¼beck vom 8. Juli 2022 aufzuheben und den Antrag abzulehnen.

Der Antragsteller beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen.

Er verteidigt den angegriffenen Beschluss. Die Rechtsfolge derart erheblicher Beitragsforderungen habe er angesichts der Schreiben vom 11. November und 13.Â Dezember 2021 nicht absehen kÃ¶nnen. Den maÃgeblichen Absatz des Schreibens vom 13. Dezember 2021 habe er nicht verstanden. Verstanden habe er allerdings, dass die Antragsgegnerin seinen Einkommensteuerbescheid fÃ¼r 2018 benÃ¶tigt habe. Deshalb habe er am 31. Dezember 2021 noch den Versand per E-Mail an die Antragsgegnerin veranlasst; die E-Mail habe aber seinen Rechner oder den Server nicht verlassen. Im Ãbrigen sei die Regelung des Â§ 240 Abs. 4a Satz 4 SGB V ungerecht, sanktioniere sie doch Bezieher niedriger Einkommen in sehr viel grÃ¶Ãerem Umfang fÃ¼r die Nichtvorlage von Einkommensteuerbescheiden als diejenigen hauptberuflich SelbstÃ¤ndigen, die bereits BeitrÃ¤ge nahe an der Beitragsbemessungsgrenze leisteten.

Mit Widerspruchsbescheid vom 7. Juli 2022 hat die Antragsgegnerin den Widerspruch des KlÃ¤gers zurÃ¼ckgewiesen. Der KlÃ¤ger hat dagegen Klage beim Sozialgericht LÃ¼beck erhoben.

Dem Senat haben die Leistungsakten der Antragstellerin vorgelegen. Auf diese Akten und auf die Gerichtsakte wird wegen des der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalts ergÃ¤nzend Bezug genommen.

Â

II.

Die Beschwerde hat Erfolg.

Die Beschwerde ist zulÃ¤ssig. Sie ist form- und fristgerecht erhoben worden (Â§ 173 Satz 1 und 2 Sozialgerichtsgesetz [SGG]. Sie ist statthaft, weil der Wert des Beschwerdegegenstands fÃ¼r die Antragsgegnerin die Grenze von 750,00 EUR Ã¼berschreitet und deshalb die Berufung in der Hauptsache nicht der Zulassung bedÃ¼rfte (Â§Â§ 172 Abs. 3 Nr. 1, 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG).

Die Beschwerde ist auch begrÃ¼ndet. Zu Unrecht hat das Sozialgericht dem Antrag des Antragstellers auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen den Bescheid vom 29. Januar 2022 stattgegeben.

Der Senat geht zugunsten des Antragstellers von der ZulÃ¤ssigkeit des nach Â§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG i.V.m. Â§ 86a Abs. 2 Nr. 1 SGG statthaften Antrags aus, der inzwischen auf die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der gegen den Widerspruchsbescheid vom 7. Juli 2022 erhobenen Klage gerichtet ist. Zwar wurde der Widerspruch am 21. Februar 2022 per E-Mail erhoben und hat damit weder die Schriftform (Â§ 84 Abs. 1 Satz 1 SGG) noch die elektronische Form (Â§ 36a Abs. 2 Sozialgesetzbuch Erstes Buch [SGB I]) gewahrt. Es entspricht jedoch der herrschenden Meinung, dass die BehÃ¶rde einen nicht formwirksam erhobenen Widerspruch mit heilender Wirkung sachlich bescheiden kann (B. Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 84 Rn. 7).

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist jedoch nicht begrÃ¼ndet. Ãber den Antrag nach Â§ 86b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGG entscheidet das Gericht auf Grundlage einer InteressenabwÃ¤gung, bei der die Erfolgsaussichten des Hauptsacherechtsschutzes ebenso eine Rolle spielen wie HÃ¤rtefallgesichtspunkte (vgl. Â§ 86a Abs. 3 Satz 2 SGG). GrundsÃ¤tzlich Ã¼berwiegt das Aussetzungsinteresse des Antragstellers, wenn sich der angegriffene Verwaltungsakt als offensichtlich rechtswidrig erweist; am Vollzug eines solchen Verwaltungsakts kann kein Ã¶ffentliches Vollziehungsinteresse bestehen. Umgekehrt Ã¼berwiegt regelmÃ¤Ãig das Vollziehungsinteresse, wenn sich der angegriffene Verwaltungsakt als offensichtlich rechtmÃ¤Ãig erweist. Daran gemessen ist die aufschiebende Wirkung nicht anzuordnen.

Der Bescheid vom 29. Januar 2022 inzwischen in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 7. Juli 2022 hÃ¤lt voraussichtlich einer rechtlichen ÃberprÃ¼fung stand. Er findet in Â§ 240 Abs. 4a Satz 4 SGB V eine hinreichende ErmÃ¤chtigungsgrundlage. Weist danach das Mitglied seine tatsÃ¤chlichen Einnahmen auf Verlangen der Krankenkasse nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres nach, gilt fÃ¼r die endgÃ¼ltige Beitragsfestsetzung nach Satz 3 als beitragspflichtige Einnahme fÃ¼r den Kalendertag der 30. Teil der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Der Antragsteller hat seine tatsÃ¤chlichen Einnahmen fÃ¼r das Kalenderjahr 2018 nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 durch Vorlage des Einkommensteuerbescheids fÃ¼r 2018 nachgewiesen. Die Ãbersendung des Einkommensteuerbescheids erfolgte vielmehr erst am 2. Februar 2022 und damit nach Ablauf der Dreijahresfrist. DafÃ¼r, dass es dem Antragsteller nicht mÃ¶glich gewesen wÃ¤re, den Einkommensteuerbescheid in Kopie vorzulegen, ist nichts ersichtlich. Insbesondere war ihm der Einkommensteuerbescheid 2018 bereits im September 2020 und damit mehr als 15 Monate vor Ablauf der hier maÃgeblichen Frist erteilt worden. Dementsprechend behauptet der Antragsteller auch selbst nicht, zur rechtzeitigen Abgabe des Einkommensteuerbescheids auÃerstande gewesen zu sein. Er behauptet vielmehr, am 31. Dezember 2021 einen

elektronischen Ãbermittlungsversuch unternommen zu haben, ohne dies allerdings ausreichend zu substantiieren und glaubhaft zu machen.

Entgegen der Auffassung des Sozialgerichts hatte die Antragsgegnerin die Vorlage des Einkommensteuerbescheids zuvor auch in ausreichender Weise vom Antragsteller verlangt. Welche Anforderungen an das Vorlageverlangen der Krankenkasse zu stellen sind, definiert das Gesetz nicht nÃ¤her. Die GesetzesbegrÃ¼ndung zur durch das Gesetz zur StÃ¤rkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 778) zum 1. Januar 2018 eingefÃ¼gten Vorschrift des Â§Â 240 Abs. 4a SGB V misst dem Verlangen der Krankenkasse keine eigenstÃ¤ndige Bedeutung bei (BT-Drucks. 18/11205, S. 73). Semantisch wird der Begriff Verlangen mit einem ausdrÃ¼cklichen Wunsch, einer nachdrÃ¼cklich geÃ¤uÃerten Bitte oder einer Forderung umschrieben; er weist damit auf Handlungspflichten beim Adressaten des Verlangens und nicht auf Sorgfaltspflichten beim Verlangenden hin. Soweit SozialleistungstrÃ¤gern im Hinblick auf weitreichende, fÃ¼r den LeistungsempfÃ¤nger negative Rechtsfolgen gesteigerte Hinweis- und AufklÃ¤rungspflichten auferlegt werden, ist dafÃ¼r das Rechtsinstitut der Rechtsfolgenbelehrung gebrÃ¤uchlich (vgl. z.B. Â§ 16 Abs. 3a Satz 2 SGB V i.V.m. Â§ 16 Abs. 2 Satz 3 KÃ¼nstlersozialversicherungsgesetz [KSVG]), das in Â§Â 240 Abs. 4a SGB V gerade nicht eingesetzt wird.

Wenn demgegenÃ¼ber in der Literatur im Hinblick auf die weitreichenden Rechtsfolgen der fiktiv endgÃ¼ltigen Beitragsfestsetzung nach Â§ 240 Abs. 4a Satz 4 SGB V dem Verlangen z.T. eine Warnfunktion zugeschrieben wird (PadÃ© in: jurisPK-SGBÂ V, 4. Aufl. 2020, Â§ 240 Rn. 72; vgl. auch Ulmer in: BeckOK, 68. Edition, Stand: 1. MÃ¤rz 2023, Â§ 240 Rn. 33) â andere Standardkommentierungen verhalten sich zu dieser Frage nicht (vgl. Mecke in: Becker/Kingreen, SGB V, 8. Aufl. 2022, Â§ 240 Rn. 26; Beck in: BeckOGK-SGB V, Stand: 1. MÃ¤rz 2022, Â§ 240 Rn. 70; Buhr in: HÃ¤nlein/Schuler, SGB V, 6. Aufl. 2022, Â§ 240 Rn. 16) â, spricht vieles dafÃ¼r, dass dieser Funktion bereits durch das ernsthaft geÃ¤uÃerte Verlangen mit Hinweis auf die ablaufende Dreijahresfrist entsprochen wird. Allein aus dem Begriff des Verlangens ohne Hinweis auf eine entsprechende gesetzgeberische Zielsetzung weitergehende, strenge AufklÃ¤rungs- und Hinweispflichten herzuleiten, ist auch im Hinblick auf den Adressatenkreis, dem ein hÃ¶heres MaÃ an Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten abzuverlangen ist â die Vorschrift gilt nur fÃ¼r hauptberuflich SelbstÃ¤ndige â, nicht geboten.

Selbst wenn man dies anders sehen wollte, wurde der Antragsteller durch das Schreiben vom 13. Dezember 2021 ausreichend gewarnt. Das Schreiben verwies â im Anschluss an das Schreiben vom 11. November 2022 â auf die Vorlagepflicht bis zum Jahresende, auf die Rechtsfolge der Festsetzung von BeitrÃ¤gen auf Grundlage der Beitragsbemessungsgrenze und darauf, dass eine solche Festsetzungsentscheidung bei verspÃ¤teter Einreichung auch rÃ¼ckwirkend nicht mehr geÃ¤ndert werden kÃ¶nne. Der vom Sozialgericht verlangte Hinweis auf HÃ¶chstbeitrÃ¤ge wÃ¼rde demgegenÃ¼ber nach Ansicht des Senats keinen weiteren Mehrwert bringen. Bereits aus dem von der Antragsgegnerin bezeichneten Wert der Beitragsbemessungsgrenze war es fÃ¼r den Antragsteller angesichts seines Ã¤uÃerst geringfÃ¼gigen Jahreseinkommens 2018 ohne Weiteres

erkennbar, dass es im Falle der fiktiv endgÃ¼ltigen Festsetzung von BeitrÃ¤gen zu erheblichen Nachforderungen kommen wÃ¼rde.

Der Senat hÃ¤lt die verbleibende Frist von gut zwei Wochen zwischen dem Schreiben der Antragsgegnerin vom 13. Dezember 2021 und dem Fristende am 31. Dezember 2021 nach Lage des Einzelfalls auch nicht fÃ¼r zu knapp bemessen. Der Antragsteller war bereits mit Schreiben vom 11. November 2021 fruchtlos zur Vorlage des Einkommensteuerbescheids aufgefordert worden und war bereits mit dem vorlÃ¤ufigen Beitragsbescheid vom 22. Dezember 2017 und den entsprechenden Ãnderungsbescheiden darÃ¼ber informiert worden, dass er den Einkommensteuerbescheid einzureichen habe, sobald er ihm vorliege. Gleichwohl war der Antragsteller seit Erteilung des Bescheids im September 2020 nicht tÃ¤tig geworden. Eine lÃ¤ngere Fristsetzung war vor diesem Hintergrund angesichts der auferlegten Handlungspflicht, deren ErfÃ¼llung dem Antragsteller jederzeit ohne Weiteres mÃ¶glich war, nicht geboten.

Richtig ist schlieÃlich zweifellos die Feststellung des Antragstellers, dass die Rechtsfolgen des Â§ 240 Abs. 4a Satz 4 SGB V Personen mit sehr niedrigem Einkommen deutlich stÃ¤rker treffen als Personen, deren Einkommen sich ohnehin schon nahe der Beitragsbemessungsgrenze bewegt. Zweifel am verfassungsrechtlichen Bestand des Â§ 240 Abs. 4a Satz 4 SGB V erwachsen daraus jedoch nicht.

Die aufschiebende Wirkung ist auch nicht deshalb anzuordnen, weil die Vollziehung des Beitragsbescheids fÃ¼r den Antragsteller eine unbillige, nicht durch Ã¼berwiegende Ã¶ffentliche Interessen gebotene HÃ¤rte zur Folge hÃ¤tte. Eine solche HÃ¤rte wird nicht dadurch begrÃ¼ndet, dass der Antragsteller den Vollzug des Beitragsbescheids noch wÃ¤hrend des laufenden Klageverfahrens befÃ¼rchten muss oder dass er Beitragsforderungen ausgesetzt ist, die zu dem im Jahr 2018 tatsÃ¤chlich erzielten Einkommen auÃer VerhÃ¤ltnis stehen. Denn dies sind typische, bei der gesetzgeberischen AbwÃ¤gungsentscheidung bereits berÃ¼cksichtigte Folgen der hier einschlÃ¤gigen Bestimmungen des Verfahrens- und des materiellen Rechts. Dass die (vorlÃ¤ufige) Vollziehung der Beitragsforderung den Antragsteller in erhebliche finanzielle BedrÃ¤ngnis bringen wÃ¼rde, hat er dagegen im Rahmen des Eilverfahrens weder dargelegt noch glaubhaft gemacht. Da in den Einkommensteuerbescheiden die Angaben zum Einkommen seiner Ehefrau geschwÃ¤rzt worden sind, sind die finanziellen VerhÃ¤ltnisse des Haushalts insgesamt nicht erkennbar. Da sich der Antragsteller anfÃ¤nglich zu einer Ratenzahlung in HÃ¶he von monatlich 200,00 EUR bereit erklÃ¤rt hatte, ist von einer prekÃ¤ren Einkommens- und VermÃ¶genssituation insgesamt nicht auszugehen.

Die Kostenentscheidung ergeht entsprechend Â§ 193 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 SGG. Sie orientiert sich am Ausgang des Verfahrens.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 09.05.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024